Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1119

05. 09. 91

Entschließungsantrag

der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Abgabe einer Erklärung der Bundesregierung am 6. September 1991 zu den deutsch-polnischen Verträgen

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Polnischen Bürgerinnen und Bürgern ist unter dem NS-Regime millionenfach schwerwiegendes Unrecht angetan worden. Betroffene, selbst Kinder, wurden in KZ verbracht und in Vernichtungslagern massenhaft ermordet. Über zwei Millionen Menschen wurden deportiert und zu Zwangsarbeit unter oftmals unmenschlichen Bedingungen eingesetzt. Kinder wurden geraubt und zwangsgermanisiert, an anderen unternahm man grausame Menschenversuche.

2. Bis heute hat die Bundesrepublik Deutschland an die genannten und andere NS-Opfer in Polen bis auf die Gruppe der von Menschenversuchen Betroffenen keine Entschädigungsleistungen vorgenommen. Insbesondere der Kalte Krieg verhinderte, daß diese historische Schuld Deutschlands ausgeglichen wurde, so wie dies über die Globalabkommen mit 12 westeuropäischen Staaten mindestens teilweise geschah. Durch ein solches Abkommen erhielt z. B. Frankreich im Jahr 1961 einen Betrag von 400 Millionen DM, den es nach eigenen Vergabekriterien an NS-Opfer auszahlen konnte.

   Angesichts der Überwindung des Ost-West-Gegensatzes und des hohen Alters der Opfer ist eine unverzügliche Regelung zugunsten dieser Menschen in Polen, aber perspektivisch auch in anderen Staaten des ehemaligen „Ost-Blocks" vordringlich.

3. Die Anhörung des Deutschen Bundestages vom 14. Dezember 1989 zum Thema NS-Zwangsarbeit hatte das Ergebnis, daß eine moralische Verpflichtung für diese Opfer besteht und die Bundesrepublik Deutschland nicht rechtlich gehindert ist, für die große Zahl polnischer Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen und anderer NS-Opfer mindestens

außerrechtliche Leistungen zu erbringen. Eine zusätzliche Stellungnahme der von den Koalitionsfraktionen bestellten Sachverständigen hat diesen Rechtsstandpunkt ausdrücklich bestätigt.

4. Am 31. Oktober 1990 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, eine Härteregelung für Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen unter dem NS-Regime vorzusehen, bei der auch die ehemaligen Nutznießer der Zwangsarbeit, vor allem Firmen, an einer Lösung beteiligt werden sollten. Der Deutsche Bundestag stellt mit Bedauern fest, daß die Bundesregierung den Vorschlag für eine Härteregelung immer noch nicht vorgelegt hat, zu dem sie vom Deutschen Bundestag zum Stichtag 31. Dezember 1990 verpflichtet worden war.

5. Gleichfalls nimmt der Deutsche Bundestag mit Bedauern zur Kenntnis, daß der zur Beschlußfassung durch den Deutschen Bundestag vorliegende deutsch-polnische Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit keine Regelung für die polnischen NS-Opfer vorsieht. Der Deutsche Bundestag setzt sich die Aufgabe, im Rahmen der Beratungen zu den deutsch-polnischen Verträgen und der Beratungen zum Bundeshaushalt sowohl zu einer politischen als auch finanziellen Entscheidung zu kommen, die eine würdevolle Anerkennung des Leids und eine angemessene Entschädigung für diese Opfer darstellt.

6. Der Deutsche Bundestag nimmt den Vorschlag der polnischen Regierung und von Verfolgtenverbänden positiv auf, für die polnischen NS-Opfer eine nationale Stiftung in Polen unter breiter gesellschaftlicher Beteiligung zu gründen, die die von der Bundesrepublik Deutschland geleisteten Entschädigungsleistungen an die Opfer verteilen soll.

B. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Die Bundesregierung soll dem Deutschen Bundestag noch während der Beratungen zu den deutsch-polnischen Verträgen und den Beratungen zum Bundeshaushalt einen abstimmungsfähigen Vorschlag unterbreiten, wie die beabsichtigte Entschädigungsregelung gestaltet werden kann. Hierbei soll die Bundesregierung folgende Forderungen zur Grundlage einer solchen Regelung nehmen:

1. Die Regelung soll berücksichtigen, daß insbesondere die polnischen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen (vergleichbar den sowjetischen „Ostarbeitern") im Regelfall besonderen Diskriminierungen und Verfolgungshandlungen ausgesetzt waren. Von daher kommt nicht nur eine Entschädigungsregelung für einen kleinen Teil der Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen in Betracht.

2. Die Höhe der Leistungen soll nicht hinter die Standards zurückfallen, die NS-Opfer in westeuropäischen Staaten über die jeweiligen Globalabkommen erhielten oder Empfänger von Härteleistungen für NS-Unrecht in der Bundesrepublik Deutschland erhalten.
3. In den Bundeshaushalt ist unter Berücksichtigung der genannten Gründe und der geschätzten Zahl von etwa 650 000 noch lebenden NS-Opfern in Polen ein Mindestbetrag in Höhe von 1,3 Milliarden DM einzustellen. Wegen des Aufbaus der Stiftung und zur Entlastung des Bundeshaushalts ist eine Aufteilung in drei Jahresraten, beginnend mit dem Jahr 1991, zu erwägen.
4. Die Bundesregierung soll mit Nachdruck darauf hinwirken, daß die ehemaligen Nutznießer der Zwangsarbeit ihren Anteil an der vorgesehenen Finanzierung einer Stiftung in Polen erbringen.

Bonn, den 5. September 1991

Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

Zu Buchstabe B, Nummer 2:

Härteleistungen für NS-Opfer in der Bundesrepublik Deutschland – etwa zum BEG oder AKG – umfassen in der Regel eine Einmalleistung von 5 000 DM, sofern nicht in besonderen Fällen zusätzliche laufende Leistungen (Renten) gezahlt werden. Rechnet man die an Frankreich 1961 geleisteten Zahlungen gemäß Preisindex auf die heutige Zeit um, entspräche das nahezu dem für Polen heute vorgeschlagenen Betrag von 1,3 Mrd. DM – bei einer damals geringeren Anzahl von entschädigten Opfern.

Zu Buchstabe B, Nummer 3:

In der letzten Legislaturperiode hatte die Fraktion der SPD einen Betrag von 1 000 bis zu 5 000 DM, die Fraktion DIE GRÜNEN einen Mindestbetrag von 2 000 DM als Einmalleistung vorgesehen.

Zu Buchstabe B, Nummer 4:

Gerade die mögliche Mitfinanzierung einer Stiftung würde den ehemaligen Nutznießern – v. a. Firmen – bzw. ihren Rechtsnachfolgern erlauben, aus moralischen Gründen ihre historische Pflicht zu erfüllen, der sie sich im rechtlichen Bereich bislang erfolgreich entziehen konnten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333